

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlSport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Covid-19-Rahmenschutzkonzept

(Ersetzt alle bisherigen Versionen)

Version: 10. Dezember 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

Wir bemühen uns um gendergerechtes Schreiben, verwenden zur besseren Lesbarkeit aber manchmal die weibliche oder männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.

AUSGANGSLAGE PER 6. DEZEMBER 2021

Wie der Bundesrat am 3. Dezember 2021 bekanntgegeben hat, wird die Zertifikats- und Maskenpflicht per 6. Dezember 2021 ausgeweitet.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings und/oder Wettkämpfe durchgeführt werden können.

Es gelten jeweils die übergeordneten [Richtlinien des BAG](#). Die Kantone und Gemeinden können die Massnahmen des Bundes verschärfen und entsprechend härtere Vorgaben vorsehen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons/der Gemeinde. Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

ZIELE VON ROLLSTUHLSPORT SCHWEIZ

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und denjenigen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem RollstuhlSport.
- Für die Rollstuhlclubs: klare, einfache Regeln, klare Prozesse und pragmatische Lösungen.
- Für die Sportler*innen: klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit.
- Spitzensportler*innen, Trainer*innen, Nachwuchsverantwortliche und sonstige Funktionäre können ihrem Beruf oder ihrem Ehrenamt nachgehen.

EMPFEHLUNG/VORGABEN

In telefonischer Absprache mit Walter Mengisen (BASPO) vom Freitag, 24. April 2020 kann RollstuhlSport Schweiz von der individuellen Eingabe von Schutzkonzepten für alle unsere Sportarten und Sportangebote absehen. RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Diese Ankerkennung hat weiterhin Gültigkeit.

Als Besonderheit der Sportarten im RollstuhlSport wird an dieser Stelle erwähnt, dass es je nach körperlicher Einschränkung der Sportlerinnen und Sportler, in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen kann (vgl. Übergeordnete Grundsätze, Punkt 6, Besondere Bestimmungen).

ERSTELLEN VON SCHUTZKONZEPTEN

Vereine, Turnierorganisatoren, Anlagenbetreiber etc. erarbeiten ein Schutzkonzept und setzen es entsprechend um. Das Konzept muss beschreiben, wie allfällig notwendige Zertifikate überprüft werden.

RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 6. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

- Maskentragpflicht in Innenbereichen von Sportanlagen ab 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen). Von diesen Beteiligten sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Bei den Gastronomieangeboten (z.B. Klubrestaurant, Buvette etc.) gelten die Regeln für Gastrobetriebe und demzufolge darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen.
- Covid-Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten wie Trainingsbetrieb.
- Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst nebst dem Wettkampfbetrieb neu auch den Trainingsbetrieb im Innenbereich, aber auch Vereinsversammlungen. Von der Zertifikatspflicht weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
- Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen grundsätzlich Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.
- Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Beteiligten (Athlet*innen, Offizielle, Zuschauer*innen etc.).
Antigen-Schnelltests sind neu nur noch 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. PCR-Tests sind weiterhin 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. Mehr Informationen rund um die Gültigkeit der Zertifikate gibt es auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](#).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kantone über die Kompetenz verfügen, strengere Auflagen zu definieren. Bitte beachtet die jeweiligen Vorgaben in euren Kantonen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht das [BASPO im Q&A](#) ein.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Die übergeordneten Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur Symptomfrei ins Training und an den Wettkampf

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

2. Abstand halten

Für alle Aktivitäten gilt weiterhin:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.

3. Gesichtsmaske tragen

In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribüne, Gänge etc. gilt für alle ab 12 Jahren eine Gesichtsmaskenpflicht.

Personen mit direkter Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen) müssen während der sportlichen Betätigung keine Maske tragen. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht verlangt.

Entscheidet sich ein Verein/Organisator für die Durchführung von Trainings/Wettkämpfen mit 2G (geimpft oder genesen), entfällt die Maskentragpflicht und Sitzpflicht. RollstuhlSport Schweiz empfiehlt, wann immer möglich eine Gesichtsmaske zu tragen.

Maskenpflicht auf dem ganzen Areal der Schweizer Paraplegiker-Gruppe in Nottwil

Zum Schutz der Mitarbeitenden, Patienten und Besucher gilt auf dem ganzen Areal der SPG eine Maskenpflicht.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Bedingungen für Trainings

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung (bis max. 300 Personen) ausgeübt werden. Bei Trainings in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt (ab 16 Jahren) und alle, die nicht direkt am Spielbetrieb beteiligt sind, müssen eine Maske tragen (ab 12 Jahren).

6. Veranstaltungen

Bei Anlässen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt zusätzlich eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.

Im Freien dürfen ohne Zertifikat maximal 300 Personen anwesend sein.

7. Präsenzlisten führen

Zur Unterstützung des Contact Tracing führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe (indoor und outdoor) Präsenzlisten jener Personen, die während der sportlichen Tätigkeit auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichten (direkte Beteiligung am Trainings- und Spielbetrieb). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

8. Corona-Verantwortliche*r

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine*n Corona-Beauftragte*n bestimmen. Diese Person steht den Mitgliedern/Teilnehmenden beratend zur Seite und ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

9. Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, empfiehlt RSS das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer.

KONTAKT

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

RollstuhlSport Schweiz
Andreas Heiniger
Leiter Leistungssport RSS
Tel. +41 41 939 54 49
andreas.heiniger@spv.ch

Die Mitglieder der SPV/RSS werden über das angepasste Rahmenschutzkonzept informiert. Zudem wird das überarbeitete Rahmenschutzkonzept auf rollstuhlsport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 10. Dezember 2021

Andreas Heiniger
Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz

WICHTIGE APPS RUND UM COVID

a. Covid Certificate App – Download für Teilnehmende am Sportbetrieb



Das Covid-Zertifikat kann in Papierform oder .pdf aber auch in elektronischer Form genutzt werden. Dazu steht die «COVID Certificate»-App kostenlos im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) zum Herunterladen bereit. Mit der «COVID Certificate»-App wird der QR-Code auf dem Covid-Zertifikat mit der Kamera gescannt und auf dem Mobilgerät gespeichert. Dabei findet keine Speicherung der Daten in einem zentralen System statt.

b. Covid Check App – zur Prüfung des Zertifikats z.B. für Turnierorganisatoren

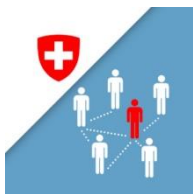


Die «COVID Certificate Check»-App steht wie die «COVID Certificate»-App kostenlos im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) zum Herunterladen bereit.

Um die Echtheit des Zertifikats zu prüfen, wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person (z.B. Covid-Verantwortliche im Verein) muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen, wenn die Person dem Veranstalter unbekannt ist und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App.

c. SwissCovid App – z.B. QR-Code für Contact Tracing erstellen für Turnierveranstalter



Die SwissCovid App kann auch als Contact Tracing tool verwendet werden. Als Veranstalter wird in der App ein QR-Code erstellt, den die Teilnehmenden bei deren Ankunft einscannen. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie die Veranstaltung verlassen haben. Diese Informationen werden auf dem eigenen Mobiltelefon während 14 Tagen lokal gespeichert. Wird eine Person nach einem Event positiv auf das

Coronavirus getestet und gibt den Covidcode in der SwissCovid App ein, erfolgt eine automatische Benachrichtigung an alle Teilnehmenden, die bei derselbe Veranstaltung eingechekkt waren wie die infizierte Person. Dies entweder zur selben Zeit oder wenn sie sich innerhalb 30 Minuten nachdem die infizierte Person die Veranstaltung verlassen hat, eingechekkt haben.

SwissCovid App installieren: [Google Play Store für Android](#) oder [Apple Store für iOS](#)

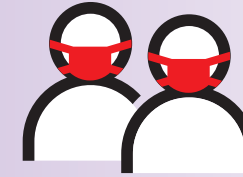
Spirit of Sport

heisst jetzt ...



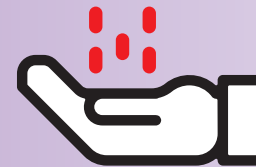
Schutzkonzept

der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten.



Gesichtsmaske

Ausweitung Maskenpflicht drinnen. Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht. Ausnahme gewisse Sportarten.



Hygieneregeln

des BAG einhalten.



Präsenzlisten

Bei sportlichen Aktivitäten ohne Maske müssen die Kontaktdaten erhoben werden (z.B. Fitnesscenter, Tennishalle, Unihockey-Training).



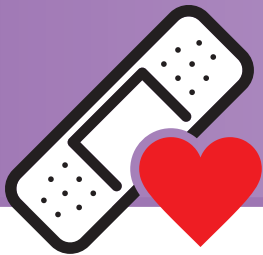
Symptomfrei

ins Training/Wettkampf.

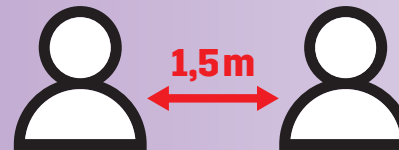


Zertifikatspflicht

Für sportliche Aktivitäten im Innenbereich (Personen ab 16 Jahren). Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken. Bei 2G entfallen Masken- und Sitzpflicht (bei Konsumation).



Die Impfung verringert das Risiko an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzugeben.



Abstand

Auf Shakehands verzichten und wo möglich weiterhin Abstand halten.